

INTERMIX GmbH

Einkaufsbedingungen (Stand 10/2023)

I. Geltung der Einkaufsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der INTERMIX GmbH („INTERMIX“) mit ihren Geschäftspartnern und Lieferanten („Lieferant“), insbesondere für alle Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft, sowie alle Bestellungen und Aufträge zur Erbringung von Leistungen. Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch INTERMIX gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass INTERMIX in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als INTERMIX ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und INTERMIX dem nicht ausdrücklich widerspricht; sie erlangen ferner auch nicht dadurch Gültigkeit, dass INTERMIX – auch in Kenntnis der AGB des Lieferanten – ohne weiteren Vorbehalt die Lieferungen entgegennimmt oder Zahlungen leistet.

4. Soweit in den vertraglichen Vereinbarungen auf die Incoterms Bezug genommen wird, gelten diese in der Fassung von 2020.

5. INTERMIX und der Lieferant sind sich einig, dass die Lieferungen an INTERMIX zur Verwendung durch INTERMIX selbst und die mit ihr i.S.v. § 15 AktG verbundenen Unternehmen vorgesehen sein können und die mit INTERMIX i.S.d. § 15 AktG verbundenen Unternehmen, bei denen die betreffenden Lieferungen jeweils zum Einsatz kommen, ebenso in den Schutzbereich des Vertrages zwischen INTERMIX und dem Lieferanten einbezogen sind (hinsichtlich der Schutz- und Leistungspflichten des Lieferanten).

6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Bestellungen und Vertragsschluss

1. Angebote des Lieferanten erfolgen für INTERMIX kostenlos und sind für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant hat sich in seinem Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage von INTERMIX zu halten und auf etwaige Abweichungen, offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung (einschließlich der Bestellunterlagen) zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme ausdrücklich hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2. Bestellungen sind für INTERMIX nur verbindlich, wenn sie in Textform getätigt werden. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen, Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch INTERMIX in Textform. Dies gilt auch für zusätzlich vereinbarte Lieferungen oder Leistungen. Ein Schweigen auf Vorschläge, Forderungen etc. des Lieferanten gilt in keinem Fall als Zustimmung zum Vorschlag des Lieferanten durch INTERMIX.

3. Jede Bestellung von INTERMIX, die der Lieferant annehmen möchte, ist vom Lieferanten zu bestätigen. Geht die Auftragsbestätigung bei INTERMIX nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung beim Lieferanten ein, gilt sie als neues Angebot und bedarf der Annahme durch INTERMIX. Bei formloser Geschäftsanbahnung gilt die Bestellung von INTERMIX in Textform als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.

4. Eine von der Bestellung von INTERMIX abweichende Auftragsbestätigung wird nicht anerkannt, auch wenn INTERMIX dieser nicht widersprochen hat.

5. INTERMIX ist berechtigt, vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes/Liefertermins auch nach Vertragsschluss zu verlangen, soweit dies für den Lieferanten – unter angemessener Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen – zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen auf beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

6. Muss der Lieferant aufgrund seiner Sachkenntnis erkennen, dass eine Bestellung unvollständig ist oder dass durch die Lieferung der von INTERMIX mit der Bestellung verfolgte Zweck nicht zu erreichen ist, so hat der Lieferant INTERMIX hierüber umgehend und umfassend per Textform zu informieren.

7. Bestellungen von INTERMIX sind vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf INTERMIX nur mit vorheriger Zustimmung in Textform von INTERMIX Dritten gegenüber als Referenz benennen.

III. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung genannten Lieferzeiten und Termine sind bindend, sofern zwischen den Parteien nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. Sollten in der Bestellung keine Liefertermine genannt sein, sind die vom Lieferanten genannten Liefertermine verbindlich vereinbart. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Tag des Eingangs der Ware bei der von INTERMIX genannten Verwendungsstelle bzw. – falls eine Abnahme zu erfolgen hat – der Zeitpunkt der erfolgreichen Abnahme.

2. Zu Teillieferungen und Teilleistungen ist der Lieferant nur nach Zustimmung per Textform durch INTERMIX berechtigt. Die Annahme von Mehrlieferungen steht im alleinigen, freien Ermessen von INTERMIX.

3. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er INTERMIX dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Die Verpflichtung des Lieferanten zur rechtzeitigen Lieferung bzw. Leistung bleibt hiervon unberührt. Kommt der Lieferant dieser Mitteilungspflicht schuldhaft nicht nach, ist INTERMIX berechtigt, den INTERMIX daraus entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen.

4. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung durch INTERMIX enthält keinen Verzicht auf Ansprüche oder Rechte.

5. Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, ist INTERMIX nach Ablauf einer von INTERMIX gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach Wahl von INTERMIX Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. INTERMIX von dritter Seite auf Kosten des Lieferanten Ersatz zu beschaffen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei wiederholtem Lieferverzug ist INTERMIX nach vorheriger Abmahnung per Textform berechtigt, auch von den zu diesem Zeitpunkt noch nicht vom Lieferanten erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Schadensersatz statt der Leistung kann INTERMIX nicht verlangen, wenn der Lieferant die Nichtleistung nicht zu vertreten hat; INTERMIX ist dann aber zum Rücktritt berechtigt.

6. Wenn der Lieferant durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Aufruhr, Krieg, Brand, Überschwemmung) oder durch andere für ihn unvorhersehbare und von ihm nicht zu vertretende Umstände außerstande ist, die vereinbarte Frist oder den vereinbarten Termin einzuhalten, verlängert sich die Lieferzeit um den störungsbedingten Zeitraum. Der Lieferant kann sich auf die vorgenannten Gründe nur berufen, wenn er INTERMIX unverzüglich über die aufgetretene Störung und deren voraussichtliche Dauer informiert. Ist die Störung nicht nur von vorübergehender Dauer und eine Abnahme infolge der Verzögerung für INTERMIX unzumutbar, ist INTERMIX berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall einer Teilerfüllung ist INTERMIX berechtigt, vom Vertrag als Ganzem zurückzutreten, falls INTERMIX an der Teilleistung kein Interesse hat.

7. Der Lieferant wird INTERMIX unverzüglich per Textform benachrichtigen, wenn er Schwierigkeiten in der Fertigung oder der Lieferung der vereinbarten Qualität oder der Materialbeschaffung hat bzw. voraussieht oder sonstige Umstände eintreten, die ihn an der termingerechten und ordnungsgemäßen Lieferung hindern. Verletzt der Lieferant diese Pflicht, hat er INTERMIX die hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

8. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Haftung des Lieferanten für Verzögerungen die gesetzlichen Regelungen.

IV. Preise, Versand, Verpackung, Gefahr- und Eigentumsübergang

1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend. Sofern nicht anders vereinbart, sind die angegebenen Preise Festpreise; Kosten für alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten, sowie alle Nebenkosten, insbesondere für Verpackung, Fracht und Transport bis zu der von INTERMIX angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sind in diesen Preisen eingeschlossen. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Soweit INTERMIX entsprechend der vertraglichen Vereinbarung die Transportkosten zu tragen hat, ist bei der Lieferung die für INTERMIX günstigste Transportmöglichkeit zu wählen.

2. Lieferungen erfolgen frei Haus an die von INTERMIX benannte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, soweit nichts anderweitig vereinbart wurde. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Übergabe an der von INTERMIX gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.

3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen, der Art und Umfang der Ware sowie Bestell-/Positionsnummer und Artikelnummer der Bestellung bezeichnet. Erfolgt die Auslieferung der Ware unmittelbar an Dritte oder wird die Ware vom Lieferanten von Dritten abgeholt, hat der Lieferant die Anweisungen von INTERMIX zu beachten.

4. Die Übereignung der Ware auf INTERMIX hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt INTERMIX jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. INTERMIX bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, Ware, die an INTERMIX versendet wird, stets frei von Verpackungsmängeln anzuliefern. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung behält sich INTERMIX vor, entstandene Schäden geltend zu machen.

6. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, überflüssige Verpackungen zu vermeiden und somit den Aufwand bei INTERMIX für die Entsorgung von Verpackungen zu minimieren. Entsprechende Richtlinien zur Verpackung sind der aktuell gültigen Verpackungsrichtlinie von INTERMIX zu entnehmen.

V. Überprüfungsvorbehalt

INTERMIX behält sich vor, die Ware nach eigenem Ermessen, sei es beim Lieferanten, sei es bei Dritten, derer sich der Lieferant zur Erfüllung seiner Pflichten bedient – und zwar auch während des Produktionsvorgangs – sowie ferner beim Spediteur oder in Lägern zu überprüfen.

VI. Gewährleistung

1. Für die Gewährleistung des Lieferanten (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus diesen AEB oder einer anderweitigen Vereinbarung zwischen INTERMIX und dem Lieferanten etwas anderes ergibt.

2. Die Liefergegenstände sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen entspricht (§ 434 BGB).

3. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (insbesondere den jeweils gültigen Anforderungen an die technische Sicherheit, Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutz) und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den vorgeschriebenen Funktionen und Spezifikationen entsprechen. Dies gilt entsprechend auch für die Einhaltung aller in den Bestellungen, Zeichnungen und/oder Liefervorschriften angegebenen technischen Daten und Qualitätsstandards, durch die die Sollbeschaffenheit der vom Lieferanten zu erbringenden Leistung bestimmt wird. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu die Zustimmung von INTERMIX einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht berührt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von INTERMIX gewünschte Art der Ausführung, so hat er INTERMIX dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für etwaige Verbesserungs- oder Änderungsvorschläge des Lieferanten hinsichtlich der von INTERMIX gewünschten Lieferung bzw. Leistung.

Sofern INTERMIX mit dem Lieferanten keine anderweitigen Vereinbarungen zur Sollbeschaffenheit der bestellten Ware trifft, gelten im Übrigen die Produktangaben des Lieferanten oder Herstellers als Vereinbarung über die Beschaffenheit. Unabhängig davon trägt der Lieferant die Verantwortung dafür, dass sich die gelieferte Ware für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.

4. Zur Untersuchung der gelieferten Ware und zur Rüge von Mängeln ist INTERMIX erst nach vollständiger Lieferung und nur in Hinblick auf solche Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren – soweit nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang überhaupt tunlich – erkennbar sind, verpflichtet. Soweit danach im Einzelfall eine Rügepflicht besteht, gilt die Rüge jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ablieferung der Ware bei offensichtlichen Mängeln bzw. innerhalb von 10 Kalendertagen, nachdem ein verdeckter Mangel erkannt wurde oder bei pflichtgemäßer Prüfung erkennbar war, abgesendet wird. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

5. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Ware, zu denen auch die Nichterfüllung garantierter Daten und das Fehlen vereinbarter Beschaffenheiten gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach Wahl von INTERMIX durch Neulieferung der mangelhaften Produkte oder durch Nachbesserung zu beseitigen.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere das Recht zum Rücktritt, Minderung und/oder zum Schadensersatz, bleiben unberührt.

6. Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von INTERMIX gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, ist INTERMIX berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr – unbeschadet seiner fortbestehenden Gewährleistungsverpflichtung – selbst zu treffen oder von Dritten treffen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für INTERMIX unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird INTERMIX den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, soweit INTERMIX nicht mit dem Lieferanten ausdrücklich etwas anderes vereinbart hat oder das Gesetz für die vom Lieferanten zu liefernden Waren bzw. zu erbringenden Leistungen eine längere Gewährleistungszeit vorsieht. Die Gewährleistungsfrist beginnt frühestens mit der Übergabe der Ware an INTERMIX oder den von INTERMIX benannten Dritten an der von INTERMIX vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem in der Abnahmeerklärung von INTERMIX genannten Abnahmetermin. Im Falle der Nachbesserung oder Nachlieferung beginnt die Verjährungsfrist neu. Im Falle der Nachbesserung gilt dies jedoch nur, soweit es sich um denselben Mangel oder die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.

8. Für Liefergegenstände, Waren oder Produkte, die während der Untersuchung von Mängeln nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich die Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

9. Die Quittierung des Empfangs der Ware oder deren Annahme oder die Abnahme von Leistungen entlastet den Lieferanten auch im Falle der Kenntnis von INTERMIX von einem Mangel nicht von seinen Gewährleistungspflichten.

10. Die Billigung der INTERMIX vom Lieferanten vorgelegten Zeichnungen entlastet diesen nicht von seinen Gewährleistungspflichten.

11. Der Lieferant ist ohne das ausdrückliche Einverständnis von INTERMIX nicht berechtigt, den Liefergegenstand nach Abschluss des Vertrages bzw. während der Lieferzeit zu ändern. Dies gilt auch für geringfügigste Änderungen und auch dann, wenn die von INTERMIX im Einzelnen vorgeschriebenen Spezifikationen, Abmessungen, Analysen, Rezepturen, Herstellungsverfahren usw. trotzdem noch eingehalten werden. Änderungen am vom Lieferanten zu liefernden Produkt sind nur mit Einwilligung per Textform von INTERMIX zulässig. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat er für alle INTERMIX aus dieser Pflichtverletzung entstehenden Kosten und sonstigen Schäden aufzukommen, z.B. wegen Nachuntersuchungen, Gutachten, zusätzlichen Berechnungen, Nachbehandlungen, Ersatzlieferungen usw.

12. Beabsichtigt der Lieferant für zukünftige Lieferungen Änderungen von Fertigungsverfahren, der Zusammensetzung oder der Eigenschaften der Produkte, des Herstellortes, der Vorlieferanten für Materialien oder Vorprodukte sowie des Verfahrens oder der Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder andere Änderungen, die für die Verwendung des Liefergegenstandes durch INTERMIX oder deren Kunden relevant sind, einzuführen, so hat der Lieferant INTERMIX hiervon rechtzeitig, mindestens aber drei Monate im Voraus, per Textform zu informieren.

VII. Haftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, INTERMIX auf erstes Anfordern von jeglichen Verpflichtungen zum Schadensersatz – unter Einschluss von Prozesskosten – freizustellen, die INTERMIX infolge mangelhafter Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften, wegen ungenügender Dokumentation, Bedienungs- und Wartungsanleitung oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entstehen oder gegen INTERMIX von dritter Seite geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn INTERMIX aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz oder entsprechender Regelungen anderer Länder oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft von einem Dritten in Anspruch genommen wird. In diesen Fällen tritt der Lieferant gegenüber dem Dritten in die Haftung von INTERMIX ein, wenn und soweit die Schadensursache in seinem Verantwortungsbereich gesetzt wurde. Der vorstehende Freistellungsanspruch verjährt erst, sobald auch die gegen INTERMIX von dritter Seite geltend gemachten Ansprüche verjähren.

2. Auch wenn die Konstruktion oder Gestaltung der Ware auf Anweisungen von INTERMIX zurückgeht, hat der Lieferant auf mit der gewünschten Konstruktion oder Gestaltung verbundene besondere Risiken hinzuweisen.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, INTERMIX alle Aufwendungen zu ersetzen, die aus oder im Zusammenhang mit einer durchgeführten Warn- und Rückruf-Aktion entstehen, wenn und soweit die Ursache hierfür im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird sich INTERMIX mit dem Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – vorher abstimmen und dem Lieferanten Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

4. Die Haftung des Lieferanten nach anderen Regelungen dieser AEB – z.B. § 11 Abs. 1 und Abs. 7, § 12 Abs. 5, § 17 und § 21 Abs. 4 – bleibt von den Regelungen dieses § 7 unberührt.

VIII. Rechte Dritter

1. Soweit für die vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes auch in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen Lizenzgebühren anfallen, sind diese vom Lieferanten zu tragen.

2. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware frei von Rechten Dritter ist und dass durch die vertragsgemäße Verwendung der Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden.

3. Werden durch die Lieferung oder Leistung des Lieferanten bzw. durch die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter verletzt, ist der Lieferant in erster Linie verpflichtet, durch Verschaffung der Rechte oder durch Modifikation des Liefergegenstandes bzw. sonstigen erbrachten Leistung – soweit für INTERMIX zumutbar – dafür zu sorgen, dass die Rechtsverletzung nicht mehr besteht.

4. Unbeschadet des Abs. 3 ist der Lieferant verpflichtet, INTERMIX von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sowie den INTERMIX im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehenden Aufwendungen freizustellen und alle Kosten, die INTERMIX hieraus entstehen, zu tragen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit INTERMIX ohne Zustimmung des Lieferanten mit dem Dritten Vereinbarungen trifft, die sich auf dessen Ansprüche beziehen, insbesondere einen Vergleich abschließt.

IX. Schutzrechte

1. Wird INTERMIX wegen angeblicher Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutz- oder Kennzeichnungsrechten sowie sonstiger Vorschriften und/oder Rechten von dritter Seite verklagt, leistet der Lieferant INTERMIX in Höhe des klageweise geltend gemachten Betrages binnen drei Wochen nach Mitteilung von der Klagerhebung auf geeignete Weise Sicherheit.

2. Vorstehende Ziffer 1 gilt nicht, wenn der Lieferant die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Etwaige gesetzliche Ansprüche von INTERMIX bleiben jedoch in jedem Fall unberührt.

3. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich vom Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen Dritter einvernehmlich entgegenzuwirken.

X. Rechnungen und Zahlungen

1. Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens zum Zeitpunkt der Lieferung einschließlich aller vertragsrelevanten Dokumente bzw. der Erbringung der geschuldeten Leistungen. Rechnungen sind gesondert zu versenden; sie dürfen nicht der Ware beigelegt werden.
2. Rechnungen müssen in Ausdrucksweise und Reihenfolge den Positionen der Bestellung entsprechen und haben Bestell- und Artikelnummer zu enthalten. Etwaige Mehrleistungen und -lieferungen sind in der Rechnung gesondert unter Hinweis auf die entsprechenden vorausgegangenen Bestellungen per Textform aufzuführen.
3. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sind Zahlungen innerhalb von 30 Kalendertagen netto ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung sowie aller erforderlichen Dokumente (z.B. Bescheinigung über Materialprüfungen) bei INTERMIX ohne Abzug fällig. Wenn INTERMIX Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungserhalt leistet, gewährt der Lieferant INTERMIX 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von INTERMIX vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der ausführenden Bank von INTERMIX eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist INTERMIX nicht verantwortlich. Verzögerungen der Zahlung aufgrund einer Rechnungsstellung durch den Lieferanten, die nicht den Vorgaben dieses § 10 entspricht, gehen zu Lasten des Lieferanten, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
4. INTERMIX schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
5. Auch sofern INTERMIX im Zeitpunkt der Zahlung des Kaufpreises und/oder sonstigen Vergütung bekannt gewesen sein sollte, dass die gelieferte Ware mangelhaft ist, so gilt der Ausgleich der Rechnung nicht als Verzicht auf die Ansprüche von INTERMIX wegen der Mangelhaftigkeit der Leistung.
6. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder diese unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und fällig ist.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen INTERMIX in gesetzlichem Umfang zu. INTERMIX ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange INTERMIX noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
8. Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von INTERMIX in Textform, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen INTERMIX oder Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wird der Lieferant seinerseits unter verlängertem Eigentumsvorbehalt beliefert, gilt die Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen entgegen vorstehendem Satz 1 ohne Zustimmung von INTERMIX an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. INTERMIX kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

XI. Beigestellte Ware; Überlassene Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel

1. Der Lieferant hat von INTERMIX beigestellte Ware unverzüglich nach ihrer Übergabe durch INTERMIX oder ihren Vorlieferanten zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, INTERMIX unverzüglich hierüber zu unterrichten. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden. Kommt der Lieferant diesen Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so ist der Lieferant INTERMIX zum Ersatz aller daraus entstehenden Schäden verpflichtet.

2. Der Lieferant hat die von INTERMIX beigestellte Ware als Eigentum von INTERMIX zu kennzeichnen und gesondert von anderen Produkten aufzubewahren, so dass die von INTERMIX beigestellte Ware als solche für die gesamte Dauer der Lagerung und – soweit technisch möglich und dem Lieferanten zumutbar – auch während des Verarbeitungsprozesses zweifelsfrei zu identifizieren sind. Der Lieferant haftet INTERMIX für den Verlust oder die Beschädigung beigestellter Sachen. Er hat die von INTERMIX beigestellte Ware mindestens zum Verkehrswert gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und vergleichbare Schadensfälle auf eigene Kosten zu versichern. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung der von INTERMIX beigestellten Sachen hat der Lieferant INTERMIX unverzüglich zu unterrichten.
3. Die von INTERMIX beigestellten Materialien werden im Auftrag von INTERMIX be- und verarbeitet und bleiben in der Be- und Verarbeitungsstufe Eigentum von INTERMIX. Es besteht Einvernehmen, dass INTERMIX Miteigentümer an den unter Verwendung der von INTERMIX beigestellten Stoffe oder Teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses wird. Das gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung das Eigentum von INTERMIX untergehen sollte.
4. Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von INTERMIX zur Herstellung der an INTERMIX zu liefernden Waren oder sonstigen Leistungserbringung überlassen werden, verbleiben im Eigentum von INTERMIX. Soweit der Lieferant Werkzeuge oder sonstige Fertigungsmittel, welche speziell für die Fertigung der an INTERMIX zu liefernden Teile notwendig sind, ganz oder teilweise auf Kosten von INTERMIX anschafft bzw. herstellt, gehen diese mit Bezahlung durch INTERMIX in den Besitz und das Eigentum von INTERMIX über. Insoweit wird vereinbart, dass der Lieferant die Werkzeuge und Fertigungsmittel als Entleiher für INTERMIX besitzt. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran steht dem Lieferanten nicht zu. Die im Eigentum von INTERMIX stehenden Werkzeuge und sonstigen Fertigungsmittel sind auf geeignete Weise und deutlich sichtbar als Eigentum von INTERMIX zu kennzeichnen. Der Lieferant hat sie auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und vergleichbare Schadensfälle zu versichern. Der Lieferant tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an INTERMIX ab, die die Abtretung hiermit annimmt. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen von INTERMIX etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung der von INTERMIX überlassenen Werkzeuge oder sonstigen Fertigungsmittel hat der Lieferant INTERMIX unverzüglich zu unterrichten.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, die in § 11 Abs. 4 genannten Werkzeuge und sonstigen Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von INTERMIX bestellten Waren einzusetzen. Sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von INTERMIX verschrottet oder Dritten zugänglich gemacht werden.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, die in § 11 Abs. 4 genannten Werkzeuge und sonstigen Fertigungsmittel sorgfältig zu behandeln und zu lagern. Die Pflege und Instandhaltung dieser Werkzeuge und sonstigen Fertigungsmittel richtet sich nach den zwischen den Parteien jeweils getroffenen Vereinbarungen.
7. Soweit INTERMIX durch einen Verstoß des Lieferanten gegen vorstehende Verpflichtungen dieses § 11 ein Schaden entsteht, ist dieser vom Lieferanten zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

XII. Zeichnungen/ Unterlagen, gewerbliche Schutzrechte, Geheimhaltung

1. Alle Unterlagen, Zeichnungen, Muster usw., die dem Lieferanten für die Abgabe eines Angebots oder die Herstellung des Liefergegenstandes von INTERMIX überlassen werden, bleiben Eigentum von INTERMIX; das Urheberrecht sowie alle anderen daran bestehenden gewerblichen Schutzrechte bleiben vorbehalten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, darin enthaltene Informationen, Ideen oder sonstiges Know-How zu anderen Zwecken als der Angebotserstellung oder Vertragserfüllung für INTERMIX zu benutzen. Letzteres gilt nur dann nicht, wenn die Informationen, Ideen oder sonstiges Know-How dem Lieferanten bereits vor Erhalt von INTERMIX bekannt waren oder er diese zu einem späteren Zeitpunkt auf anderem Wege rechtmäßig erhalten hat. Die Unterlagen, Zeichnungen, Muster etc. sind auf Verlangen – wenn es nicht zu einem Auftrag kommt bzw. nach Beendigung eines Auftrags, unaufgefordert – unverzüglich samt aller Abschriften und Vervielfältigungen an INTERMIX herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran steht dem Lieferanten nicht zu. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die von dem Lieferanten nach besonderen Angaben von INTERMIX angefertigten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen.

2. Der Lieferant hat die in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen sowie alle anderen im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Ausführung des Auftrags erhaltenen Informationen – auch nach Beendigung des Auftrags – als Geschäftsgeheimnisse und dementsprechend vertraulich zu behandeln. Dritten dürfen sie nur mit vorheriger Zustimmung durch INTERMIX bekannt gemacht werden. Unterlagen und Informationen, die INTERMIX im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Ausführung des Auftrags vom Lieferanten erhält, wird INTERMIX als Geschäftsgeheimnisse behandeln, soweit INTERMIX vom Lieferanten ausdrücklich auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit hingewiesen wurde. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit es sich bei dem Inhalt der Unterlagen um Tatsachen handelt, die öffentlich bekannt sind oder später – ohne dass dies auf einer Pflichtverletzung der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei beruht – öffentlich bekannt werden.

3. Der Lieferant hat INTERMIX alle notwendigen Zeichnungen und Unterlagen, die für eine Erörterung der technischen Details des Liefergegenstandes notwendig sind, mit dem Angebot vorzulegen. Eine solche Erörterung oder andere Beteiligung von INTERMIX an den Entwurfsarbeiten entlastet den Lieferanten jedoch nicht von seiner alleinigen Verantwortlichkeit für das Produkt und hieraus etwaig resultierenden Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Zeichnungen und Unterlagen, die INTERMIX oder ihr Kunde für Aufstellung, Betrieb, Wartung, Instandhaltung und Reparatur des Liefergegenstandes benötigen, rechtzeitig und unaufgefordert – spätestens mit der Lieferung – kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5. Soweit INTERMIX durch einen Verstoß des Lieferanten gegen vorstehende Verpflichtungen dieses § 12 ein Schaden entsteht, ist der Lieferant zu dessen Ersatz verpflichtet, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

XIII. Liefersicherung

1. Soweit es sich bei den Liefergegenständen um speziell für INTERMIX entwickelte Waren handelt, insbesondere INTERMIX sich direkt oder indirekt an den Kosten für Entwicklung und/oder Fertigungsmittel beteiligt hat, verpflichtet sich der Lieferant, INTERMIX mit diesen Waren im Rahmen ihres Bedarfes zu versorgen und Bestellungen von INTERMIX anzunehmen, solange INTERMIX diese Waren benötigt. Das nach Maßgabe der Kundenbedarfsprognosen von INTERMIX voraussichtliche Liefervolumen wird dem Lieferanten frühzeitig bekannt gegeben. Ein Anspruch des Lieferanten auf Abnahme bestimmter Mengen besteht jedoch nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferung der notwendigen Ersatzteile bis zum Ablauf von 15 Jahren nach Lieferung der Ware – auch nach Ende der Serienherstellung der betreffenden Ware – zu gewährleisten. Wird für den Lieferanten innerhalb dieser Frist erkennbar, dass ihm dies nicht mehr möglich sein wird, wird er INTERMIX das Ende der Versorgungsmöglichkeit unverzüglich ankündigen und, soweit der Lieferant INTERMIX keine anderen Möglichkeiten anbieten kann, die für INTERMIX zumutbar sind, INTERMIX 12 Monate vor Einstellung der Produktion die Gelegenheit zur Beschaffung eines Allzeitbedarfes einräumen.

XIV. Qualitätssicherung und -kontrolle

1. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und INTERMIX diese nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit INTERMIX, soweit INTERMIX dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

2. Ist für den Liefergegenstand im Rahmen der Abnahme die Durchführung einer besonderen Qualitätskontrolle vorgesehen, so gehen mangels abweichender Vereinbarung die persönlichen Abnahmekosten zu Lasten von INTERMIX, die sachlichen zu Lasten des Lieferanten.

3. Der Fertigstellungstermin ist spätestens eine Woche vor der Abnahme verbindlich anzugeben.

4. Wird infolge festgestellter Mängel ein zweiter Besuch des Qualitätsbeauftragten notwendig, gehen dafür auch die Kosten zu Lasten des Lieferanten. Dasselbe gilt, wenn zu dem gemäß Abs. 3 benannten Termin der Liefergegenstand dem Qualitätsbeauftragten nicht vorgestellt wird.

XV. Ursprungs- und umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

1. Der Lieferant hat INTERMIX spätestens mit der Lieferung alle erforderlichen Ursprungsnachweise mit allen insoweit erforderlichen Angaben in unterzeichneter Form auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für im Einzelfall erforderliche umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

2. Der Lieferant hat INTERMIX unverzüglich darüber zu informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem, europäischem oder einem sonstigen anwendbaren Recht unterliegt. Soweit für die Lieferung die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist, ist für deren Einholung der Lieferant verantwortlich.

XVI. Lieferantenregress

1. Die zugunsten von INTERMIX nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b BGB) stehen INTERMIX neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. INTERMIX ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die INTERMIX ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von INTERMIX (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Bevor INTERMIX einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird INTERMIX den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von INTERMIX tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Die Ansprüche von INTERMIX aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch INTERMIX, ihren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

XVII. Produzentenhaftung – Versicherungen

1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er INTERMIX von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Soweit INTERMIX wegen eines Mangels oder eines zum Ersatz verpflichtenden Produktfehlers des vom Lieferanten gelieferten Gegenstands oder einer sonstigen von ihm erbrachten Leistung von Dritten in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant INTERMIX von allen hieraus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme resultierenden Aufwendungen, einschließlich solcher, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von INTERMIX rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben, freizustellen. Zudem ist INTERMIX berechtigt, vom Lieferanten Erstattung des entstandenen Schadens einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten zu verlangen. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird INTERMIX den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, nachweislich eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden sowie Vermögensschaden zu unterhalten. Auf erstes Anfordern von INTERMIX ist der Nachweis konkreter Mindestversicherungssummen und der Laufzeit zu benennen.
4. Ohne Zustimmung von INTERMIX darf der Lieferant den Umfang der Versicherung nicht reduzieren.

XVIII. Verjährung

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AEB nichts anderes bestimmt ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen INTERMIX geltend machen kann. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit INTERMIX wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

XIX. Datenschutz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten. Er ist unbeschadet der weiteren Regelungen gemäß diesem § 19 für den rechtmäßigen Umgang mit den personenbezogenen Daten, die ihm von INTERMIX zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen ggf. zur Verfügung gestellt werden, verantwortlich.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm von INTERMIX ggf. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich auf rechtmäßige und transparente Weise sowie ausschließlich für die Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen zu verarbeiten. Eine weitergehende Verwendung der Daten, insbesondere für eigene Zwecke des Lieferanten oder zu Zwecken Dritter, ist unzulässig.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der ihm von INTERMIX zum Zwecke der Auftragsdurchführung ggf. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten geeignete, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen in dem nach Maßgabe der einschlägigen Datenschutzvorschriften jeweils vorgesehenen Umfang umzusetzen und einzuhalten.

4. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nur Mitarbeiter einzusetzen, die durch geeignete Maßnahmen mit den gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz und den speziellen datenschutzrechtlichen Anforderungen der Bestellungen von INTERMIX vertraut gemacht sowie, soweit sie nicht bereits angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen, umfassend schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden.

XX. Compliance/Ethikstandards, Soziale Unternehmensverantwortung, Anti-Korruption

1. Der Lieferant übernimmt die Verantwortung für ein nachhaltiges Wirtschaften und die Sicherheit der Lieferkette. Er verpflichtet sich insbesondere dazu, dass bei der Herstellung und Lieferung von Produkten sowie bei der Erbringung von Leistungen sämtliche gesetzliche Bestimmungen zur Wahrung der Menschenrechte, zur Einhaltung der einschlägigen Arbeitsnormen, und zum Verbot von Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit eingehalten werden. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, die gesetzlichen Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und etwaiger weiterer nationaler oder europäischer Bestimmungen zum Schutz von Umwelt und Menschenrechten in der Lieferkette zu beachten. Dasselbe gilt für die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit, Co2-Ausstoß („Carbon Footprint“) und Ressourcenschonung. Auf Verlangen von INTERMIX hat der Lieferant darüber kostenfrei Auskunft zu erteilen und Nachweise vorzulegen. Dies gilt auch dann, soweit der Lieferant dem unmittelbaren Anwendungsbereich der einschlägigen Bestimmungen nicht unterfällt. Schließlich verpflichtet sich der Lieferant, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren oder sich hierauf in irgendeiner Weise einzulassen.
2. Falls der Lieferant gegen die ihm nach vorstehendem Abs. (1) obliegenden Verpflichtungen verstößt, ist INTERMIX berechtigt, den Vertrag ganz oder zum Teil zu kündigen oder von allen Bestellungen zurückzutreten, ohne dass dadurch für INTERMIX eine Haftung entsteht.
3. Der Lieferant stellt sicher, dass die gemäß diesem § 20 geltenden Verpflichtungen auch von seinen Mitarbeitern, Unterlieferanten, Vertretern, verbundenen Gesellschaften und sämtliche sonstigen Personen, die in die Erfüllung der Pflichten des Lieferanten nach dem Vertrag einbezogen sind, eingehalten werden.

XXI. Informations- und Cyber-Sicherheit

1. Der Lieferant garantiert, dass er angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen für die ordnungsgemäße Sicherheit aller Informationen oder Daten von INTERMIX implementiert und zwei Jahre nach Beendigung des Vertrages aufrechterhält.
2. Der Lieferant unternimmt angemessene Anstrengungen, um Kennwortdiebstahl oder Kennwortverlust oder unbefugten Zugriff von Daten von INTERMIX zu verhindern.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, INTERMIX unverzüglich über einen Cyber-Sicherheits-Vorfall zu informieren.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, INTERMIX in Bezug auf jegliche Haftung, insbesondere Verluste und Schäden aufgrund von Informations- oder Cyber-Sicherheitsvorfällen des Informationssystems des Lieferanten freizustellen und schadlos zu halten.

XXII. Allgemeine Bestimmungen

1. Ist der Lieferant nicht dazu in der Lage, seinen fälligen Verbindlichkeiten pünktlich nachzukommen, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren (auch das vorläufige Insolvenzverfahren) eröffnet, so ist INTERMIX berechtigt, für den vom Lieferanten noch nicht erfüllten Vertragsteil vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht ist binnen einer Frist von einem Monat nach Kenntniserlangung der vorstehenden Umstände durch INTERMIX auszuüben.
2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen INTERMIX und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Soweit der Lieferant Unternehmer im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist der Sitz von INTERMIX ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. INTERMIX ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz von INTERMIX bzw. die von INTERMIX jeweils benannte Verwendungsstelle.

F 6145-1 DE

INTERMIX GmbH

Grünenstraße 1 · 87751 Heimertingen
Tel. +49 (8335) 98 28-0 · Fax +49 (8335) 98 28-30
info@intermix.de · www.intermix.de

